

Ablauf Scheidungstermin

In Vorbereitung auf den in Kürze anstehenden Scheidungstermin möchten wir Ihnen folgende Hinweise erteilen:

- 1) Es gibt keinen „Dress-Code“; kommen Sie in der Kleidung, die Ihnen angenehm ist.
- 2) Bitte erscheinen Sie nicht zu früh, 5 Minuten vor dem angesetzten Termin genügt völlig. Je nach Tageszeit verzögern sich die Termine vor uns, so dass zu frühes Erscheinen nur unnötige Wartezeit, Steigerung evtl. Nervosität und ggf. unangenehme Situationen auf dem Gerichtsflur nach sich zieht.
- 3) Ich selbst werde ebenso allenfalls 5-10 Minuten vor dem Termin erscheinen, so dass Zeit bleibt, evtl. letzte Fragen kurz zu erörtern.
- 4) Das Gericht ruft uns auf, wenn es für unseren Termin bereit ist.
- 5) In den Gerichtssaal dürfen nur die beteiligten Eheleute und ihre Anwälte (ggf. in Begleitung von Personen zu Ausbildungszwecken).
- 6) Sollten Sie „psychologischen Beistand“ dabei haben, muss dies*r während des Gerichtstermins draußen warten. (Die Begleitung durch eine*n neue*n Lebensgefährten oder gar die gemeinsamen Kinder halte ich unbedingt für unangemessen.)
- 7) Das Gericht stellt sich in der Regel kurz vor und prüft dann die Daten. Bitte nehmen Sie ein Ausweispapier mit.
- 8) Das Gericht bittet um kurze Darstellung oder gibt einen Sachverhalt vor, seit wann Sie getrennt leben. Bitte wiederholen Sie an dieser Stelle unseren Vortrag aus der Antragschrift/ Antragsrwidernng.
- 9) Das Gericht wird fragen, ob Sie die Ehe endgültig für gescheitert halten und geschieden werden möchten. Hier genügt ein kurzes, aber klares „Ja“. Die Hintergründe müssen (und sollen) nicht erläutert werden. Dies ist seit Abschaffung des Schuldprinzips und Einführung des Zerrüttungsprinzips im Sommer 1977 (zum Glück) nicht mehr relevant.
- 10) Sodann werden die Zahlen zum Versorgungsausgleich besprochen. Dazu haben wir im Vorwege alles schriftlich abgeglichen.
- 11) Schließlich wird das Gericht zur Ermittlung des endgültigen Verfahrenswertes nach den beiderseitigen Einkünften zur Zeit des Scheidungsantrags fragen. Ein Beleg dazu ist nicht erforderlich. Außerdem wird immer häufiger nach vorhandenem Vermögen gefragt, das ebenso nur anzugeben, nicht zu belegen ist. Gericht setzt insoweit verfahrenswerterhöhend 5% des Vermögens der Beteiligten nach Abzug eines Freibetrags von 60 TEUR je Ehegatten und 30 TEUR je minderjährigem Kind an.
- 12) Am Ende bittet das Gericht, sich zu erheben und verkündet die Scheidung.
- 13) Wenn beide Ehegatten anwaltlich vertreten sind, kann noch vor Ort auf Rechtsmittel verzichtet werden und Sie verlassen den Gerichtssaal als geschiedene Eheleute.
- 14) Ansonsten wird die Scheidung rechtskräftig, wenn keiner von beiden innerhalb eines Monats nach Erhalt des Scheidungsbeschlusses Beschwerde einlegt. Dies kann aber einige Wochen dauern, da der Beschluss erst geschrieben wird.
- 15) Der Termin dauert in der Regel ca. 20 Minuten - je nach Gestaltung durch das Gericht



Mit freundlichen Grüßen

Melanie Gutmann

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht